

RS OGH 1999/9/15 3Ob51/98s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.09.1999

Norm

ABGB §164d

IPRG §28 Abs1

Rechtssatz

Die Vaterschaftsklage kann nach § 164d ABGB nach dem Tod des mutmaßlichen Vaters gegen dessen Rechtsnachfolger eingebracht werden. Wer Rechtsnachfolger des mutmaßlichen Vaters ist, muß gemäß dem analog anzuwendenden § 28 Abs 1 IPRG nach der für dessen Personalstatut des Erblassers geltenden Rechtsordnung gelöst werden. Ist der Vater Schweizer Staatsangehöriger, gelten als Rechtsnachfolger demnach nicht die Erben, sondern die im Art 261 Abs 2 ZGB angeführten Angehörigen und die dort angeführte Behörde.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 51/98s
Entscheidungstext OGH 15.09.1999 3 Ob 51/98s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112500

Dokumentnummer

JJR_19990915_OGH0002_0030OB00051_98S0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at